

Satzung der

"Doris-Ruess-Stiftung"

in der

smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH

PRÄAMBEL

Die Errichtung der Doris-Ruess-Stiftung erfolgt im Andenken an die Mutter des Stifters, Frau Doris Ruess geb. Roth, die am 24. Februar 2022 an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) verstorben ist.

Der Stifter errichtet die folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform

(1.) Die Stiftung führt den Namen

„Doris-Ruess-Stiftung“ (s.o.)

(2.) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 AO)

sowie

- Förderung und Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser zuvor genannten steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften, die selbst wiederum steuerbegünstigt sind (im Sinne von § 58 Abs. 1 AO).

(2.) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen;
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- Vergabe von Stipendien, Förderung von Forschungsvorhaben auch in Zusammenarbeit mit Universitäten insbesondere im Bereich der Medizin, hier besonders Forschungsarbeiten zu „Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)“;
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen / Symposien etc., die das allgemeine öffentliche Bewusstsein fördern, um die Notwendigkeit des Engagements in den Stiftungszwecken - hier bei der ALS-Erkrankung - zu fördern.
- Daneben erfolgt die Mittelbeschaffung für national – ggfs. auch international – tätige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen und selbst wiederum steuerbegünstigt sind; dies geschieht durch Geld- und/oder Sachmittel; die Stiftung ist damit auch als Förderstiftung tätig;
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

(3.) Aufgabe der Stiftung ist auch die Förderung des Angebotes der Betreuungs- und Pflegedienste für Pflegebedürftige, insbesondere für Menschen, die an ALS erkrankt sind. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Weltanschauung bzw. dem Glauben der Geförderten bzw. der geförderten Einrichtung.

(4.) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die entsprechende Zwecke verwirklichen.

(5.) Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch Auslobung von Preisen und anderen geeigneten Maßnahmen mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht werden, geehrt werden.

(6.) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Evaluation und Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

(7.) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der 51 ff. Abgabenordnung (AO).
- (2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.) Der Stifter und seine Erben / Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO als Förderstiftung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1.) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH als Treuhänderin zu verwalten.
- (2.) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als zum Vermögen hinzufügend gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
- (3.) Das Vermögen der Stiftung soll (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben, sicher und ertragreich angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zeitnah und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen ist die gemäß § 62 AO zulässige Rücklagenbildung
- (2.) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3.) Im Jahr der Errichtung und den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4.) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(5.) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1.) Die Stiftung hat einen Stiftungsvorstand.
- (2.) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (3.) Ein Vorstandsmitglied ist der Gründungsstifter, sofern er dies will. Ein Mitglied der Geschäftsführung der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH als Vertreterin der Treuhänderin, ist stets Vorstandsmitglied.
- (4.) Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Gleiches gilt bei Ausscheiden durch Tod oder Niederlegung. Sollte ein von dem Stifter gestellter Stiftungsvorstand ausscheiden, kann er auch dessen Nachfolger stellen.
- (5.) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Kann keine Einigkeit erzielt werden, dann entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (6.) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte möglichst in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7.) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (8.) Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1.) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH ein Vetorecht zu, wenn gegen die rechtlichen oder steuerrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird.
- (2.) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in einer Sitzung gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (3.) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4.) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5.) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (6.) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren, per Video-Konferenz oder per E-Mail gefasst werden. Es gilt eine Äußerungsfrist von 4 Wochen, seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7.) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in einer Stiftungsvorstandssitzung gefasst werden: sie bedürfen der Einstimmigkeit.
- (8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH.
- (9.) Sofern vom Stifter gewünscht, wird der Stiftungsvorstand die „Überführung“ in eine selbständige Stiftung veranlassen; bei dieser Beschlussfeststellung wird von einer unverzüglichen Einleitung der notwendigen Schritte ausgegangen.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1.) Die smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab; näheres regelt der Treuhandvertrag.
- (2.) Die Geschäftsführung der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12 eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3.) Die smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH belastet die Stiftung für ihre Verwaltung mit einer Verwaltungskostenpauschale. Sie wird im gegenseitigen Einvernehmen einer gesonderten Vereinbarung festgesetzt. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1.) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung nicht mehr möglich ist, kann der Stiftungsvorstand gemeinsam mit der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2.) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Tätigkeitsgebiet der Stiftung liegen.

(3.) Die smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH und der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der smt StiftungsManagement & Treuhandgesellschaft mbH kann der Stiftungsvorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere vom Stifter zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es selbstlos unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Düsseldorf/München, den ... 2022

Herr Prof. Dr. Peter Ruess
Stifter

Frau Katharina Krumpen
smt GmbH / Treuhänderin